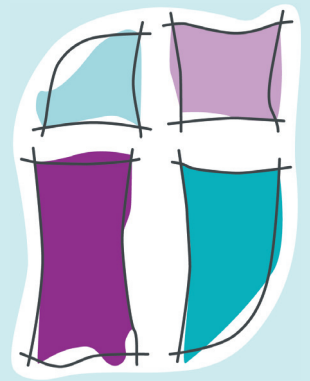


# ORDNUNG

DES MÜLHEIMER VERBANDES  
FREIKIRCHLICH-EVANGELISCHER  
GEMEINDEN  
(MV)



**Titel:**

Ordnung des Mülheimer Verbandes  
Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden (MV)

**Inhalt verabschiedet**

von der Delegiertentagung des Mülheimer Verbandes  
am 5. Mai 2006 in Bielefeld

**Herausgeber:**

Missionsverlag des Mülheimer Verbandes  
Habenhauser Dorfstr. 27, 28279 Bremen

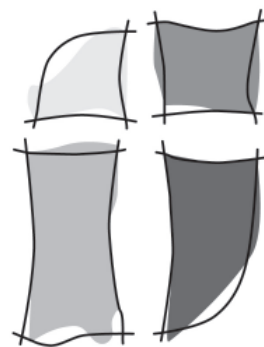
**1. Auflage im Juli 2006**

500 Stück

**Abdruck nur mit Genehmigung****Bestellungen an:**

Missionsverlag des Mülheimer Verbandes  
Habenhauser Dorfstr. 27, 28279 Bremen  
Telefon: 0421 - 8399130 (Fax: 8399136)  
E-Mail: MV-Bremen@t-online.de  
Internet: [www.muelheimer-verband.de](http://www.muelheimer-verband.de)

# INHALTSVERZEICHNIS



## Ordnung des Mülheimer Verbandes Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden (MV)

I. Der Mülheimer Verband und seine Gemeinden .....	5
II. Die Struktur des Mülheimer Verbandes .....	5
III. Die Arbeitsbereiche des Mülheimer Verbandes .....	7
1. Geschäftsstelle/Geschäftsführung des MV .....	7
2. MV-Leitertagungen .....	7
3. Begleitung von Gemeinden und Pastoren .....	7
4. Arbeitskreis Pastorenanwärter .....	7
5. Förderung von Gemeindegründungen .....	8
6. Jugend .....	8
7. Besondere MV-Veranstaltungen/Tagungen .....	8
8. Mission im Ausland .....	8
9. Zwischenkirchliche bzw. übergemeindliche Vertretungen .....	9
10. Kommissionen und Beauftragungen .....	9
IV. Die Leitung des Mülheimer Verbandes .....	9
1. Die MV-Leitung (Ältestenrat) .....	9
2. Die MV-Delegiertentagung .....	10

## Anhang

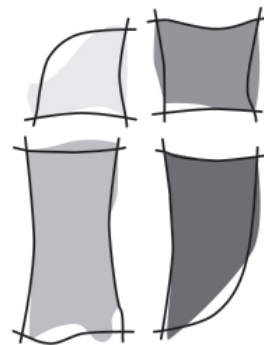
MV-Finanzierungskonzept .....	13
Leitlinien für die Gemeindeaufnahme in den MV .....	14
Pastorenordnung des MV .....	15
Leitlinien für den Arbeitskreis Pastorenanwärter im MV .....	18
Aufgabenbeschreibung des MV-Jugendkoordinators .....	20
Leitlinien für den Arbeitsbereich Mission im MV .....	21



# ORDNUNG

## DES MÜLHEIMER VERBANDES

## FREIKIRCHLICH-EVANGELISCHER GEMEINDEN (MV)



### I. Der Mülheimer Verband und seine Gemeinden

Die Gemeinden des Mülheimer Verbandes Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden (MV) erklären ihre Zustimmung zum **Selbstverständnis des MV**<sup>1</sup>.

Das Selbstverständnis des MV beschreibt die theologischen Grundlinien des MV und sein Verhältnis zu seinen Ortsgemeinden:

„Der Mülheimer Verband ist eine evangelische Freikirche in Deutschland auf der Grundlage einer evangelikal-charismatischen Frömmigkeit bzw. Theologie. Er bietet selbständigen Ortsgemeinden eine geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft an mit dem Ziel, diese Gemeinden darin zu unterstützen, Gott durch ein kontinuierliches Wachstum in den biblisch vorgegebenen Werten und Zielen für die Gemeinden Jesu zu verherrlichen. Die meisten Gemeinden des MV oder aber auch einzelne Bezirke mit mehreren Gemeinden sind ihrem Rechtsstatus nach eingetragene Vereine. Damit sind sie innerhalb des Verbandes in ihren Ordnungen, Einrichtungen und Beschlüssen selbständig. Die jeweilige Lokalgemeinde gestaltet eigenverantwortlich das geistliche Leben vor Ort.“

*(Zitat aus dem MV-Selbstverständnis)*

Die **Ordnung des MV** regelt die Beziehungen zwischen Ortsgemeinden und MV:

Die Ortsgemeinden ordnen sich in den Mülheimer Verband ein und verpflichten sich,

- zu wechselseitiger Ermutigung, Korrektur und Hilfestellung,
- die Arbeitsbereiche des MV zu unterstützen,
- die Beschlüsse der MV-Delegiertentagung (DT) und der im Auftrag der DT handelnden MV-Leitung in ihren Gemeinden vor Ort zu beachten und umzusetzen,
- den MV auf der Grundlage des gültigen **MV-Finanzierungskonzeptes**<sup>2</sup> zu finanzieren.

**Die Ordnung des Mülheimer Verbandes regelt somit die Vertretung der Ortsgemeinde im Mülheimer Verband, die Aufgaben und Zuordnung der Arbeitsbereiche des Mülheimer Verbandes, sowie die Arbeitsweise und Wahl der MV-Leitungsgremien.**

Der MV selbst hat die Rechtsform einer als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Näheres regelt die **Satzung des Mülheimer Verbandes**<sup>3</sup>.

### II. Die Struktur des Mülheimer Verbandes

Die Struktur des MV wird mit folgendem **Schaubild**<sup>4</sup> beschrieben:

<sup>1</sup> Das MV-Selbstverständnis liegt als eigenständiges Druckerzeugnis vor.

<sup>2</sup> Das MV-Finanzierungskonzept findet sich im Anhang dieser Ordnung.

<sup>3</sup> Die MV-Satzung liegt als eigenständiges Druckerzeugnis vor.

<sup>4</sup> Das MV-Struktur-Schaubild findet sich ebenfalls im MV-Selbstverständnis.



<sup>5</sup> Das MV-Adressverzeichnis wird zu meist jährlich neu aufgelegt und enthält die Adressen aller MV-Gemeinden, die Adressen der jeweiligen Gemeindeverantwortlichen (Kontaktperson), sowie der MV-Pastoren, MV-Vikare und sonstigen im geistlichen Dienst angestellten Personen im MV.

<sup>6</sup> Die „Leitlinien für die Gemeindeaufnahme in den MV“ findet sich im Anhang dieser Ordnung.

Die zum Mülheimer Verband zugehörigen Gemeinden werden seitens der MV-Leitung in einer Liste geführt und im **MV-Adressverzeichnis**<sup>5</sup> veröffentlicht.

Die Aufnahme einer Gemeinde in den MV regeln die „**Leitlinien für die Gemeindeaufnahme in den MV**“<sup>6</sup>.

### III. Die Arbeitsbereiche des Mülheimer Verbandes

#### 1. Geschäftsstelle/Geschäftsführung des MV

- a. MV-Geschäftsführung
- b. Missionsspendenverwaltung
- c. Missionsverlag und MV-Zeitschrift
- d. Tagungs- und Freizeitzentrum Niedenstein
- e. Hausverwaltungen
- f. Tagungs- und Eventplanung bzw. -durchführung

#### 2. MV-Leitertagungen

##### a. Theologische Leitertagung (TLT)

Die Theologische Leitertagung setzt sich aus der MV-Leitung (Ältestenrat), den Pastoren, Vikaren, und Verbandsbeauftragten des MV zusammen.

Die Theologische Leitertagung ist vorwiegend als theologische Arbeitstagung zu verstehen. Ziel dieser Tagung ist intensive theologische und vorbereitende Arbeit zu drängenden Themen. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten soll auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

Ergebnisse bzw. Beschlüsse der Theologischen Leitertagung sind nicht für den MV verbindlich, sondern bedürfen der Bestätigung durch die MV-Delegiertentagung.

Die Einladung zu dieser Tagung erfolgt durch die MV-Leitung.

Die Teilnahme an der Theologischen Leitertagung ist für die MV-Pastoren und MV-Pastoren im Vikariat Pflicht.

- Die MV-Gemeinden tragen dafür Sorge, dass ihre Pastoren und Vikare an der Theologischen Leitertagung teilnehmen können.

- Abwesenheit ist nur aus triftigen Gründen möglich und muss jeweils mit dem MV-Präses abgestimmt werden.

- Reise- und Unterkunftskosten für die MV-Pastoren und MV-Pastoren im Vikariat tragen die sendenden Gemeinden.

Erwartet wird ebenfalls die Teilnahme von Teilzeit- und Vollzeitmitarbeitern im geistlichen Dienst innerhalb des MV (Gemeindereferentinnen/en).

Außerdem können Gäste durch die MV-Leitung, die Bundesältesten oder die Tutoren des Arbeitskreises für Pastorenanwärter zur Teilnahme gemeldet werden.

Mitglieder aus MV-Gemeindeleitungen können ebenfalls über den zuständigen Bundesältesten zur Teilnahme gemeldet werden, insbesondere dann, wenn die Gemeinde keinen eigenen Pastor hat.

##### b. Gemeindeleitungstagung (GLT)

Die Gemeindeleitungstagung findet in der Regel ein Mal im Jahr statt. Sie hat das Ziel, Leiter für ihre Aufgabe zu ermutigen und zu schulen. Außerdem soll sie die Vernetzung von Leitern innerhalb des MV fördern.

- Die MV-Gemeinden sollen darauf achten, dass jede Gemeinde mit mindestens einer Person aus ihrer Gemeindeleitung bei der Tagung vertreten ist. Empfohlen wird die Teilnahme mehrerer Personen aus einer Gemeinde.

- Empfohlen wird weiterhin, dass die Gemeinden sich an den Reise- und Unterkunftskosten ihrer zur GLT entsendeten Teilnehmer beteiligen.

#### 3. Begleitung von Gemeinden und Pastoren

Eine der Hauptaufgaben der MV-Leitung besteht in der Begleitung von Gemeinden und insbesondere deren Gemeindeleitungen und Pastoren<sup>7</sup>. Das bedeutet konkret:

- Die MV-Leitung sorgt in Abstimmung mit der Gemeindeleitung vor Ort für eine Besetzung vakanter Pastorenstellen.

- Die MV-Leitung steht den MV-Gemeinden, Gemeindeleitungen und Pastoren für geistliche und praktische Fragen zur Verfügung, soweit diese nicht auf Bezirks- oder Bundesebene gelöst werden können. Das gilt insbesondere im Bereich Konfliktberatung.

- Die MV-Leitung vermittelt Impulse für das geistliche Leben in den Gemeinden durch MV-Leitlinien und Empfehlungen.

- Die MV-Leitung bietet Schulungen für leitende Mitarbeiter an.

#### 4. Arbeitskreis Pastorenanwärter

Der Weg zum pastoralen Dienst im MV gliedert sich in die Abschnitte Studium und Vikariat. Der Arbeitskreis Pastorenanwärter gibt Studenten bzw. Bewerbern zum Pastorendienst im MV in enger Absprache mit der MV-Leitung Hilfestellung auf ihrem Weg in den pastoralen Dienst.

<sup>7</sup> Richtlinie für den Dienst des Pastors im MV ist die „Pastorenordnung des MV“, die sich im Anhang dieser Ordnung findet. Das Verhältnis zwischen Pastor, Gemeindeleitung und Mitgliederversammlung regeln die jeweils gültigen Richtlinien (Satzung, Ordnung, etc.) der Ortsgemeinde.

- Der Arbeitskreis Pastorenanwärter wird durch von der MV-Leitung berufene und von der MV-Delegiertentagung zu bestätigende Tutoren geleitet. Diese werden auf Vorschlag der MV-Leitung für drei Jahre von der DT berufen. Damit sind sie stimmberechtigte Mitglieder der DT. Erneute Berufung/Wiederwahl ist möglich.
- Die Tutoren führen eine Liste der zum Arbeitskreis Pastorenanwärter gehörenden Personen. MV-Pastoren im Vikariat gehören qua Amt zum Arbeitskreis Pastorenanwärter. Personen, die sich in einer theologischen Ausbildung in Vorbereitung auf den Pastorendienst im MV befinden, sollen durch ihre Heimatgemeinde an die Tutoren gemeldet werden und kommen so auf die Liste des Arbeitskreises Pastorenanwärter.
- Alle zum Arbeitskreis Pastorenanwärter gehörenden Personen werden als nicht stimmberechtigte Personen zur DT und zur TLT eingeladen. Die Tutoren melden jeweils die Adressen von Personen aus dem Arbeitskreis, die zur DT bzw. TLT eingeladen werden sollen.
- Der Arbeitskreis trifft sich außerdem jährlich zu einem Wochenendseminar unter Leitung des Tutorenteam. Die Teilnahme an den Seminaren des Arbeitskreises Pastorenanwärter ist für alle MV-Pastorenanwärter verpflichtend.
- Theologiestudenten und -studentinnen, die keinen Pastorendienst im MV anstreben, können als Gäste an den Seminaren des Arbeitskreises teilnehmen. Sie melden sich selbständig bei den Tutoren. Die Tutoren entscheiden über ihre Einladung.
- Bei Tutoren, die nur aufgrund ihrer Aufgabe im Arbeitskreis Pastorenanwärter an der DT oder TLT teilnehmen, übernimmt der MV die entstehenden Reise- und Tagungskosten. Die Reise- und Unterkunftskosten der Tutoren bei Durchführung von Seminaren des Arbeitskreises Pastorenanwärter übernimmt der MV.
- Die Reise- und Unterkunftskosten, die Personen aus dem Arbeitskreis Pastorenanwärter bei Teilnahme an DT, TLT oder Seminaren des Arbeitskreises Pastorenanwärter entstehen, tragen entweder die sendenden Gemeinden oder die Personen selbst.
- Weiteres regeln die „**Leitlinien für den Arbeitskreis Pastorenanwärter im MV**“<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Die „Leitlinien für den Arbeitskreis Pastorenanwärter“ finden sich im Anhang dieser Ordnung.

## 5. Förderung von Gemeindegründungen

Die MV-Leitung vermittelt eine Vision für Gemeindegründung. Dies geschieht durch Ermutigung, Begleitung und durch Schulungsangebote. Die MV-Leitung sucht darüber hinaus strategische Partnerschaften zu anderen Gemeindegründungsinitiativen.

## 6. Jugend

Der MV legt eine starke Betonung auf die Förderung von Jugendleitern und gemeindlicher Jugendarbeit. Deshalb sorgt die MV-Leitung für die Besetzung der Stelle eines MV-Jugend-Koordinators. Dessen Hauptaufgabe besteht in der Vernetzung und Begleitung der Jugendarbeiten im MV.

- Der MV-Jugend-Koordinator wird auf Vorschlag der MV-Leitung für drei Jahre von der DT berufen. Damit ist er stimmberechtigtes Mitglied der DT. Erneute Berufung/Wiederwahl ist möglich.
- Der MV-Jugend-Koordinator sorgt für die Durchführung eines jährlichen MV-Jugendleitertreffens.
- In Absprache mit der MV-Leitung und betreffenden Gemeinden ist er mitverantwortlich für die Durchführung von MV-Jugendkongressen.
- Der MV-Jugend-Koordinator meldet die Adressen von bis zu drei MV-Jugendleitern, die als nicht stimmberechtigte MV-Jugend-Vertreter zur DT eingeladen werden sollen. Die Reise- und Unterkunftskosten übernehmen die sendenden Gemeinden oder die Personen selbst.
- Anfallende Reise- und Unterkunftskosten des MV-Jugendkoordinators werden vom MV übernommen. Dienste des MV-Jugendkoordinators in MV-Gemeinden sollen von diesen möglichst entsprechend der gültigen MV-Gehaltsrichtlinien an den Anstellungsträger des Jugendkoordinators vergütet werden.
- Die weiteren Aufgaben des MV-Jugend-Koordinators werden in der „**Arbeitsbeschreibung MV-Jugend-Koordinator**“<sup>9</sup> definiert.

<sup>9</sup> Die „Arbeitsbeschreibung MV-Jugend-Koordinator“ findet sich im Anhang dieser Ordnung.

## 7. Besondere MV-Veranstaltungen/Tagungen

Die MV-Leitung initiiert je nach Bedarf besondere MV-Veranstaltungen/Tagungen, wie z.B. das MV-MaiFestival, MV-Jugendkongresse, das MV-Frauenforum, das MV-Seniorenforum, etc.

Über die Übernahme entstehender Kosten dieser MV-Veranstaltungen/Tagungen (Reisen, Referenten, Mieten, etc.) durch den MV entscheidet jeweils die MV-Leitung auf Antrag.

Über eine Einladung von Vertretern dieser MV-Veranstaltungen/Tagungen als nicht stimmberechtigte Teilnehmer an MV-Tagungen entscheidet die MV-Leitung auf Antrag. Ebenfalls über die Übernahme der entstehenden Kosten.

## 8. Mission im Ausland

Der MV unterstützt und finanziert drei Missionsbereiche. Die Missionsbereiche werden im Auftrag der MV-Leitung durch Kommissionen geleitet. Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag der MV-Leitung für drei Jahre von der DT berufen. Damit sind sie stimmberechtigte Mitglieder bei der DT. Erneute Berufung/Wiederwahl ist möglich.

- Die Missionskommissionsleiter melden die Mitglieder der jeweiligen Kommissionen, die zur DT eingeladen werden sollen. Bei Personen, die nur aufgrund ihrer Missionskommissionsaufgabe an der DT teilnehmen, übernimmt

- der jeweilige Missionsbereich die entstehenden Reise- und Tagungskosten.
- Die Spendenverwaltung für den Arbeitszweig „Mission“ wird über die MV-Geschäftsstelle abgewickelt.
- Weiteres regeln die „**Leitlinien für den Arbeitsbereich Mission im MV**“<sup>10</sup>.

#### **a. Missionsbereich „Sambia“**

Der MV pflegt engen Kontakt zur sambischen Partnerkirche, der „Christian Community Church“ (CCC). Außerdem ist der MV über seine in Sambia arbeitenden Mitarbeiter Träger des AIDS-/Waisen- und Schulprojektes „Buyantanshi Open Christian Community Schools“ (BOCCS).

#### **b. Missionsbereich „Indonesien“**

Der MV pflegt engen Kontakt zur indonesischen Partnerkirche, der „Gereja Gerakan Pentakosta“ (GGP).

#### **c. Missionsbereich „MV-offensiv“**

MV-offensiv vermittelt und unterstützt Kurzzeitmissionare in Zusammenarbeit mit den MV-Gemeinden.

### **9. Zwischenkirchliche bzw. übergemeindliche Vertretungen**

Der MV pflegt offizielle Kontakte zu anderen christlichen Kirchen, Vereinigungen und Initiativen. Dies geschieht zur Zeit durch Vertretungen in der/im:

- **Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)**
- **Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)**
- **Deutschen Evangelischen Allianz (DEA)**
- **Kreis Charismatischer Leiter (KCL)**
- **Koalition für Evangelisation in Deutschland**

Der MV übernimmt entstehende Reise- und Unterkunftskosten, die bei der Wahrnehmung der Vertretungen entstehen.

Die Vertreter sollen als stimmberechtigte Teilnehmer an der DT teilnehmen. Bei Personen, die nur aufgrund ihrer Vertretungsaufgabe an der DT teilnehmen, übernimmt der MV entstehende Reise- und Tagungskosten.

Es wird erwartet, dass die Vertreter jährlich rechtzeitig vor der DT einen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeit an die MV-Leitung abgeben.

### **10. Kommissionen und Beauftragungen**

Die MV-Leitung kann in ihrem Auftrag arbeitende Kommissionen einsetzen bzw. Beauftragungen aussprechen. Die jeweils Verantwortlichen werden auf Vorschlag der MV-Leitung für drei Jahre von der DT berufen. Damit sind sie stimmberechtigte Mitglieder bei der DT. Erneute Berufung / Wiederwahl ist möglich.

- Die jeweiligen Verantwortlichen halten sich an die bestehende Grundlage/Arbeitsbeschreibung des Arbeitsbereiches oder erarbeiten eine solche, die der MV-Leitung/der DT zur Verabschiedung vorgelegt wird. Aufgrund dessen legen die Verantwortlichen der MV-Leitung jährlich rechtzeitig vor der DT einen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeit vor.
- Die Kommissionsleiter melden die Mitglieder der jeweiligen Kommissionen, die zur DT eingeladen werden sollen. Bei Personen, die nur auf Grund ihrer Kommissionsaufgabe an der DT teilnehmen, übernimmt der MV entstehende Reise- und Tagungskosten.
- Zur Zeit bestehen neben dem Bereich Mission im Ausland folgende Kommissionen und Beauftragungen:

#### **a. Gehaltskommission**

- Die Gehaltskommission soll aus drei Personen, die nicht hauptamtlich im MV tätig sind, und jeweils einem Vertreter aus der MV-Pastorenschaft und aus der Geschäftsführung bestehen.
- Sie erarbeitet Gehaltsrichtlinien, die von der MV-Leitung bestätigt werden müssen. Ihre Vorschläge haben empfehlenden Charakter, sollten aber nicht unterschritten werden.

#### **b. Kommissionen und Beauftragungen nach Bedarf**

## **IV. Die Leitung des Mülheimer Verbandes**

### **1. Die MV-Leitung (Ältestenrat)**

#### **a. Zusammensetzung der MV-Leitung**

Die MV-Leitung setzt sich aus dem Präses, der Geschäftsführung und den Bundesältesten zusammen. Diese Personen sind gleichzeitig die Gesellschafter der GmbH. Die MV-Leitung ist damit sowohl für die geistlichen als auch für die geschäftlichen Belange des MV zuständig. Hinzu kommen eventuelle Beisitzer.

<sup>10</sup> Die „Leitlinien für den Arbeitsbereich Mission im MV“ findet sich im Anhang dieser Ordnung.

### **Präses**

Der Präses ist der Vorsitzende der MV-Leitung. Er trägt, um sein Amt nach außen hin zu kennzeichnen, den Titel „Präses des Mülheimer Verbandes Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden GmbH“.

Der Präses wird auf Vorschlag der MV-Leitung von den Mitgliedern der DT mit Zwei-Drittel-Mehrheit für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung - auch für einen kürzeren Zeitraum - ist möglich.

### **Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer der GmbH ist/sind für alle wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der GmbH zuständig und verantwortlich. Er/Sie vertritt/vertreten die Gesellschaft als gesetzliche(r) Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer darf eine Person nicht mehr als zwei Geschäftsanteile innehaben.

Der/die Geschäftsführer wird/werden von der Gesellschafterversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit für fünf Jahre gewählt und von der DT bestätigt. Wiederwahl - auch für einen kürzeren Zeitraum - ist möglich.

### **Bundesälteste**

Die Bundesältesten werden in ihren jeweiligen regionalen MV-Bünden auf Grund der dort gültigen Ordnungen gewählt/berufen. Sie gehören damit qua Amt zur MV-Leitung und übernehmen jeweils einen Geschäftsanteil.

### **Beisitzer**

Die MV-Leitung kann weitere Personen ohne Stimmrecht als Beisitzer (ständig oder temporär) in ihr Gremium berufen.

## **b. Aufgabenbeschreibung der MV-Leitung**

- Die MV-Leitung ist für die geistliche Ausrichtung der im MV zusammengeschlossenen Gemeinden zur Erreichung der in seiner Satzung genannten Aufgaben verantwortlich. Die MV-Leitung verantwortet somit die Arbeitsbereiche und führt die Geschäfte des MV.
- Sie nimmt die Aufgaben der MV-Delegiertentagungen zwischen deren Sitzungen wahr. Diesem Organ legt sie Rechenschaft ab.
- Sie entscheidet über die Aufnahme als Vikar oder Pastor im MV. Sie entscheidet über die Ordination. Es ist weiterhin ihre Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den MV-Gemeinden für die Besetzung von Dienststellen Sorge zu tragen. Sie entscheidet über Disziplinarfragen.
- Sie ist für die Vorbereitung der MV-Tagungen (DT, TLT, GLT) zuständig.
- Die entstehenden Kosten zur Ausführung der Arbeit der MV-Leitung werden durch den MV übernommen.

## **2. Die MV-Delegiertentagung**

Die MV-Delegiertentagung wird in der Regel einmal im Jahr durch die MV-Leitung einberufen.

- Der geistliche Schwerpunkt der DT wird durch Referate und Bibelarbeiten gesetzt.
- Für Arbeitstreffen der Kommissionen/Arbeitsgruppen sollte genügend zeitlicher Freiraum eingeplant werden.
- Die DT sollte möglichst unter Einbeziehung eines Samstags und/oder eines Feiertags durchgeführt werden.

### **a. Aufgaben der MV-Delegiertentagung**

- Die MV-Delegiertentagung ist das oberste Entscheidungsgremium des MV.
- Die DT nimmt die Rechenschaftsberichte der MV-Leitung, der Geschäftsführung und der Arbeitsbereiche entgegen und entscheidet über damit verbundene Anträge.
- Die DT entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Gemeinden nach Empfehlung des zuständigen MV-Bundes und der MV-Leitung.
- Die DT beantragt und entscheidet über von den Gesellschaftern durchzuführende Satzungsänderungen und beschließt das MV-Selbstverständnis und die Ordnung des MV.

### **b. Zusammensetzung der und Teilnahme an der MV-Delegiertentagung**

- Die MV-Delegiertentagung setzt sich zusammen aus
  - den Delegierten der MV-Gemeinden
  - den Mitgliedern der MV-Leitung
  - den MV-Pastoren und MV-Pastoren im Vikariat
  - und den festgelegten Vertretern aus den MV-Arbeitsbereichen, Kommissionen und Vertretungen.
- Andere angestellte Mitarbeiter der Gemeinden können über den zuständigen Bundesältesten als Gäste zur Teilnahme an der DT gemeldet werden. Das gilt auch für aus dem Amt ausgeschiedene Pastoren und Mitglieder der MV-Leitung.
- Außerdem können weitere Gäste durch die Mitglieder der MV-Leitung, die Kommissionsleiter oder die Tutoren des Arbeitskreises für Pastorenanwärter zur Teilnahme gemeldet werden.
- Die Teilnahme an der Delegiertentagung ist für die MV-Pastoren und MV-Pastoren im Vikariat Pflicht. Abwesenheit ist nur aus triftigen Gründen möglich und muss mit dem MV-Präses abgestimmt werden. Die MV-Gemeinden tragen dafür Sorge, dass ihre Pastoren und Pastoren im Vikariat an der DT teilnehmen und dafür freigestellt wer-

den. Die Reise- und Unterkunftskosten tragen die sendenden Gemeinden. Ausnahme: Die Reise- und Unterkunftskosten der Mitglieder der MV-Leitung übernimmt der MV.

- Die Teilnahme der Delegierten der MV-Gemeinden trägt, im Interesse der Gemeinde, verpflichtenden Charakter. Bei Verhinderung trägt der Delegierte nach Möglichkeit dafür Sorge, dass sein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied (also als Delegierter) an der DT teilnimmt. Ist das nicht umsetzbar, teilt er dem zuständigen Bundesältesten die Abwesenheit mit. Ansonsten können Stellvertreter von Delegierten zusätzlich als Gäste ohne Stimmrecht an der DT teilnehmen.
- Die MV-Gemeinden tragen die Reise- und Unterkunftskosten ihres/ihrer Delegierten.

### **c. Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der MV-Delegiertentagung**

- Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der DT kann jedes Mitglied derselben schriftlich mit Begründung an die MV-Leitung stellen, die über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme in die Tagesordnung ist eine schriftliche Begründung dem Antragsteller gegenüber erforderlich. Anträge von Bundesleitungen müssen in jedem Fall der DT vorgetragen werden.
- Die Verantwortlichen der Kommissionen/Vertretungen/Beauftragungen legen der MV-Leitung jährlich rechtzeitig vor der DT schriftlich einen Rechenschaftsbericht vor, der nach Bedarf schon der Einladung zur DT beigefügt werden kann. Die Rechenschaftsberichte werden während der DT nach Bedarf vorgetragen, zur Diskussion gestellt und die anstehenden Entscheidungen anschließend zur Abstimmung gebracht.
- Die DT entscheidet auf Vorschlag der MV-Leitung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einmütigkeit ist anzustreben.
- Stimmberechtigt sind
  - alle MV-Delegierten
  - die Mitglieder der MV-Leitung
  - die MV-Pastoren
  - die festgelegten Vertreter aus den MV-Arbeitsbereichen, Kommissionen und Vertretungen
- Nicht stimmberechtigt sind
  - MV-Pastoren im Vikariat und die zum Arbeitskreis Pastorenanwärter gehörenden Personen
  - Vertreter besonderer MV-Veranstaltungen/Tagungen, die an der DT teilnehmen
  - sonstige Mitglieder der im Auftrag des MV arbeitenden Kommissionen
  - an der DT teilnehmende Gäste

### **d. MV-Delegiertensystem**

- Die Delegierten der MV-Gemeinden werden durch ein System ermittelt, das gewährleistet, dass die einzelnen Bünde, Bezirke und Gemeinden in der DT ihrer Größe entsprechend repräsentiert werden.
- Jede im MV-Adressverzeichnis verzeichnete Gemeinde bis zu einer Größe von 100 Mitgliedern entsendet einen Delegierten, bis 200 Mitgliedern zwei Delegierte, ab 200 Mitgliedern drei Delegierte. Eine Ortsgemeinde soll jedoch nicht mehr als drei stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- Die Delegierten müssen den Gemeindeleitungsgremien vor Ort angehören.
- Jede Gemeinde legt eigenverantwortlich ihre Modalitäten zur Berufung/Wahl/Amtszeit ihres/ihrer Delegierten fest. Nach Möglichkeit bestimmen die Gemeinden für jeden Delegierten einen Stellvertreter.
- Die Bundesältesten achten auf die Umsetzung des Delegiertensystems in den zu ihrem regionalen MV-Bund gehörenden Gemeinden und führen eine entsprechende Delegiertenliste.

### **e. Aufgaben der MV-Delegierten**

- Die MV-Delegierten bilden neben den Pastoren und Vikaren ein unverzichtbares Bindeglied zwischen MV-Gemeinde und Verband, insbesondere dann, wenn die betreffende Gemeinde keinen Pastor oder Vikar angestellt hat. Sie haben die Aufgabe, die Beziehung zwischen Gemeinde und Verband zu pflegen. Sie sind eine wichtige Vertretung der Gemeinde im Verband und umgekehrt des Verbandes in der Gemeinde über die angestellten Pastoren und Vikare hinaus.
- Die Delegierten haben die Aufgabe, Anregungen und Rückmeldungen der MV-Gemeinde an die MV-Leitung/die DT weiterzuleiten. Andererseits achten sie darauf, dass Informationen in ihrer Gemeinde weitergegeben werden und dass Beschlüsse, Zielsetzungen und Aufgabenstellungen durch die DT in ihrer Gemeinde beachtet werden.
- Die Delegierten sind seitens der Gemeinde zur Abstimmung im Namen der Gemeinde bevollmächtigt.
- Die Delegierten sollen mit dem MV-Selbstverständnis und den gültigen Ordnungen, Aufgabenbeschreibungen und Leitlinien des MV vertraut sein und auf deren Umsetzung achten.
- Die Delegierten sprechen sich nach Bedarf mit ihren Stellvertretern ab und geben die betreffenden Informationen und Einladungen an diese weiter.

### **f. Weisungsbefugnis der DT gegenüber der MV-GmbH**

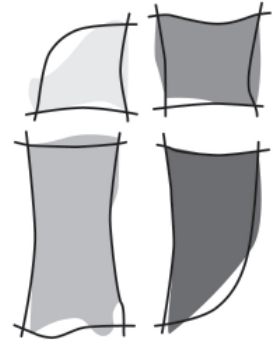
- Die Gesellschafter und Geschäftsführer der MV-GmbH unterstellen sich freiwillig, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen oder dadurch die notwendige wirtschaftliche Existenz des Verbandes gefährdet wird, den Weisungen der DT.

### **g. Innenrevision**

- Durch Vorschlag der Gesellschafterversammlung und Bestätigung durch die DT werden fachlich geeignete Prüfer für die innere Revision bestellt. Ihre Aufgabe ist es, Einnahmen und Ausgaben der GmbH zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Satzungszwecke und Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützige GmbH.
- Die Prüfungsfeststellungen orientieren sich an den schriftlich festgelegten und bei der MV-Geschäftsführung erhältlichen Prüfungskriterien und sind in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten.
- Der jährliche Prüfungsbericht ist seitens der Prüfer nach Abstimmung mit der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der DT vorzutragen.

# ANHANG

## ZUR ORDNUNG DES MÜLHEIMER VERBANDES FREIKIRCHLICH-EVANGELISCHER GEMEINDEN (MV)



### MV-Finanzierungskonzept

#### 1. Geistliche Prinzipien

- Es ist die Aufgabe der Ortsgemeinden/Bezirke, für ihren Verband zu sorgen.
- Die Abgaben der Ortsgemeinden/Bezirke sind notwendig, geschehen aber freiwillig und in Selbsteinschätzung nach Vermögen.
- Die Abgabenhöhe orientiert sich am Bedarf und an den Notwendigkeiten der Arbeit des MV.

#### 2. Finanzbedarf des MV

- Der MV hat pro Jahr einen Haushaltsbedarf, der regelmäßig der Ausgabenentwicklung angepasst werden muss. Der Haushaltsbedarf ergibt sich aus den festen Kosten (Finanzgrundbedarf) und den flexiblen Kosten (Finanzaktionsbedarf). Zur Zeit ist ein MV-Haushaltsbedarf von EUR 120.000,- pro Jahr den Berechnungen zugrunde gelegt.
- Zu den festen Kosten (Finanzgrundbedarf) zählen in der Hauptsache die Bereiche MV-Geschäftsstelle (Personal, Büro, Information, Beratung, Sonstiges) und die laufende Verbandsarbeit (MV-Tagungen, Referenten, Gemeindebesuche und -beratung, Arbeit des Präses und der MV-Leitung, zwischenkirchliche Kontakte, Nachwuchsarbeit, Jugendarbeit, Zuschuss für Verbandszeitschrift, Schuldzinsen aus privaten Darlehen und Darlehen von Kreditinstituten, Sonstiges).
- In die flexiblen Kosten (Finanzaktionsbedarf) fallen Bereiche wie z.B. einmalige Zuwendungen (Jubiläen, Einweihungen, Freizeiten, Seminare, etc.) und besondere Projekte (Inlandmission, Gemeindeunterstützung, Darlehen an Gemeinden, etc.). Die flexiblen Kosten sind schwer genau kalkulierbar. Deshalb braucht der MV an dieser Stelle einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum.
- In diesem Finanzbedarf des MV sind nicht enthalten die Kosten für die MV-Außenmission und die Kosten für das Tagungs- und Freizeitzentrum des MV in Niedenstein.

#### 3. Umsetzung

- Die Verbandsleitung gibt jährlich bekannt, welche festen Kosten (Finanzgrundbedarf) und welche flexiblen Kosten (Finanzaktionsbedarf) im laufenden Jahr bzw. Folgejahr zu erwarten sind.
- Die festen Kosten (Finanzgrundbedarf) werden durch die regelmäßigen Abgaben der Ortsgemeinden/Bezirke aufgebracht, die flexiblen Kosten durch Einzel- bzw. Sonderspenden.
- Die Höhe der Abgaben der Ortsgemeinden/Bezirke richtet sich nach der Höhe ihres eigenen Spenden- und Kollekteneinkommens. Nicht eingerechnet in die Summe des Spenden- und Kollekteneinkommens werden zweckgebundene Spenden (Mission, Grunderwerb, etc.), Mieteinnahmen oder sonstige durchlaufende Gelder. Von der verbleibenden Summe sollen vier Prozent als Mindestabgabe an den MV abgeführt werden.
- Die Ortsgemeinden/Bezirke geben dem Verband jährlich die Höhe der geplanten Abgaben für den MV-Grundbedarf bekannt.

# Leitlinien für die Gemeindeaufnahme in den MV

Der MV sieht sich als Zusammenschluss von Gemeinden auf der Basis des Selbstverständnisses des MV und freut sich über Gemeinden, die sich ihm anschließen wollen. Ist eine Gemeinde an einem Anschluss interessiert, gelten folgende Voraussetzungen und Aufnahmeschritte:

## Voraussetzungen zur Aufnahme im MV

1. Die Zustimmung zum Selbstverständnis des MV.
2. Eine dem Selbstverständnis des MV entsprechende Gemeindepraxis.
3. Die Bereitschaft, das Leben des Verbandes gemäß der Verbandsordnung mitzugestalten.
4. Wenn gegeben, eine geistlich angemessene Klärung des Verhältnisses der Gemeinde zum früheren Gemeindeverbund.
5. Die Lebensfähigkeit der Gemeinde.
6. Die Klärung des künftigen Status der hauptamtlichen Angestellten und/oder ehrenamtlichen Leiter in der Dienstkörperschaft des MV.
7. Ein Eingebundensein in einen regionalen Bund des MV.
8. Ein Prozess des Kennenlernens von mindestens zwei Jahren.

## Das Aufnahmeverfahren

### 1. Phase der Kontaktaufnahme

- Die ersten Kontakte einer interessierten Gemeinde mit dem MV laufen normalerweise inoffiziell über eine Ortsgemeinde und den Bundesältesten des jeweiligen Bundes.
- Der Bundesälteste informiert die MV-Leitung über den bestehenden Kontakt.

### 2. Phase des Kennenlernens auf Bundesebene

- Auf Bundesebene vertiefen sich die Kontakte zwischen Bund und interessierter Gemeinde durch
- offizielle Gespräche mit den Leitungsgremien, u.a. über das Selbstverständnis des MV,
  - gemeinsame Veranstaltungen,
  - persönliche Begegnungen.

### 3. Phase der Kontaktvertiefung zum MV

- a. Verdichtet sich ein positiver Eindruck auf Bundesebene, vermittelt der Bundesälteste einen offiziellen Antrag der aufzunehmenden Gemeinde bei der MV-Leitung.
- b. Die Gemeindeverantwortlichen werden zu den MV-Tagungen eingeladen.
- c. Die MV-Leitung führt erste Gespräche mit den Gemeindevertretern.
- d. Die Gemeinde stellt sich auf einem Delegiertentag vor.
- e. Klären sich die anstehenden Fragen zur Zufriedenheit beider Seiten, empfiehlt die MV-Leitung den Delegierten des MV die Aufnahme der Gemeinde.

### 4. Aufnahme der Gemeinde auf einem Delegiertentag

Stimmen die Delegierten der MV-Leitung-Empfehlung zu, wird die neue Gemeinde im Rahmen eines Delegiertentages aufgenommen.

## Prozedere bei Selbstständigwerdung von Tochtergemeinden

Tochtergemeinden von MV-Gemeinden, die selbstständig geworden sind, werden nicht per Abstimmung während der DT in den MV aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Tochtergemeinden organisch zum MV gehören. Nach Selbstständigwerden einer Tochtergemeinde wird die Gemeinde, vertreten von ihren Delegierten und/oder Pastoren und Pastoren im Vikariat, während der DT offiziell als neue Gemeinde im MV willkommen geheißen und gesegnet.

Verabschiedet durch die MV-Delegiertentagung 2002

Überarbeitet durch die MV-Leitung im März 2006

# Pastorenordnung des MV

## 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Pastoren des Mülheimer Verbandes Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden und ihre Gemeinden.

## 2. Voraussetzungen

### 2.1. Wiedergeburt

Grundvoraussetzung für einen pastoralen Dienst im MV ist die Wiedergeburt. Sie wird konkret im Empfang der Sündenvergebung und des Heiligen Geistes und führt zu einer persönlichen Vertrauensbeziehung zu Jesus Christus. Diese Beziehung vertieft sich in der regelmäßigen Beschäftigung mit der Bibel und hat die Umgestaltung der eigenen Persönlichkeit zum Ziel. (siehe 2. Kor. 3,17-18)

### 2.2. Ethik

Der Pastor muss in seinem ethischen Verhalten den anerkannten biblischen Grundnormen entsprechen.

### 2.3. Begabung

Die Anforderungen an das Pastorenamt sind vielfältig. Entsprechend vielfältig muss die Begabung des Bewerbers sein. Wünschenswert sind

- die Gabe der Leitung
- die Gabe der Lehre
- die Gabe der Evangelisation
- die Gabe der Seelsorge.

Darüber hinaus ist die Liebe zu den Menschen eine Grundvoraussetzung.

### 2.4. Bewährung

Nach dem geistlichen Prinzip der „Treue im Kleinen“ (Lk. 16,10), muss der Bewerber im Gemeindeleben als Mitarbeiter Erfahrung gesammelt und sich bereits bewährt haben, um einen hauptamtlichen Dienst zu übernehmen.

### 2.5. Berufung

Für einen hauptamtlichen Dienst ist der persönlich erfahrene Ruf Gottes zur Mitarbeit im Reich Gottes unerlässlich. Dabei wird sich der persönliche Eindruck des Bewerbers mit den Eindrücken der Mitchristen decken, die ebenso einen hauptamtlichen Dienst des Bewerbers für wünschenswert erachten und ihn dazu ermutigen.

### 2.6. Ehefrau

Die Ehefrau des hauptamtlichen Mitarbeiters teilt den Ruf und sieht ihren Platz an der Seite ihres Mannes. Für unverheiratete Bewerber gilt, dass sie dieses Anliegen bei einer evtl. Wahl ihres zukünftigen Ehepartners berücksichtigen.

## 3. Ausbildungsweg

### 3.1. Erste Schritte

Wer sich zum Pastor im MV ausbilden lassen will, sucht zuerst das Gespräch mit dem Gemeindeverantwortlichen vor Ort, um eine Bestätigung für den selbst empfundenen Ruf Gottes in eine theologische Ausbildung zu erhalten. Kann dieser den Eindruck bestätigen, empfiehlt er den Bewerber dem Leiter des Arbeitskreises Pastorenanwärter zur Aufnahme auf die Liste des Arbeitskreises. Nach Rücksprache mit den Tutoren gibt die MV-Leitung aus ihrer Sicht Ratschläge für das anstehende Studium. Für die Klärung der Berufung ist eine Teilnahme an einem MV-Jüngerschaftsseminar wünschenswert.

### 3.2. Das Studium

Grundsätzlich ist die theologische Ausbildung an theologischen Fachhochschulen (z.B. STH Basel, FTA Gießen) und den freikirchlichen theologischen Seminaren (z.B. der Freien ev. Gemeinden oder der Ev. freikirchlichen Gemeinden) möglich. Universitäten und dgl. werden nur in besonderen Fällen empfohlen. Der Student hält in seiner Studienzeit Kontakt zu einer MV-Gemeinde im Bereich des Studienortes. Ist das nicht möglich, versucht er den Kontakt zu seiner Heimatgemeinde aufrecht zu halten.

Alle Studenten, die nach Abschluss ihres Studiums eine Arbeit im MV anstreben, bewerben sich spätestens ein Jahr vor Abschluss der Ausbildung bei der MV-Leitung um Aufnahme in die offizielle Kandidatenliste.

Die Tutoren führen eine Liste der zum Arbeitskreis Pastorenanwärter gehörenden Personen. MV-Pastoren im Vikariat gehören qua Amt zum Arbeitskreis Pastorenanwärter. Personen, die sich in einer theologischen Ausbildung in Vorbereitung auf den Pastorendienst im MV befinden, sollen durch ihre Heimatgemeinde an die Tutoren gemeldet werden und kommen so auf die Liste des Arbeitskreises Pastorenanwärter.

### 3.3. Studienbegleitung durch den MV

Der Student wird durch ein von der Delegiertentagung berufenes Tutorenngremium in seinem Studium begleitet. Neben der kontinuierlichen Studienbegleitung (durch Rundbriefe an alle Studenten, durch Hilfe bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen, durch Kommentierung von erstellten Arbeiten u.a.) gehört zur Studienbegleitung ein einmal jährlich stattfindendes Seminar. Bis zum Ende der Ausbildung sollte das Seminar vier Mal besucht werden, vier von den Tutoren ausgestellte Teilnahmebescheinigungen sind dabei Voraussetzung zur Ordinationsbewerbung. Inhaltlich verfolgt das Seminar zwei Ziele:

Zum einen geht es um theologische Themen unter Berücksichtigung des MV-Lehrverständnisses (z.B. zu Fragen des Schriftverständnisses, der Pneumatologie u.a.), zum anderen werden pastoral-seelsorgerliche Fragen miteinander besprochen (z.B. zur persönlichen Nachfolge, Kasualien, Praktikumsbesprechungen u.a.).

Die Kosten des Seminars sollten bei den Kandidaten der offiziellen Kandidatenliste die Heimatgemeinden übernehmen. In der zweiten Studienhälfte kann dem Studenten eine Teilnahme an einer Delegiertentagung ermöglicht werden. Verbandszeitschriften werden dem Studenten zum Vorzugspreis (50 % Ermäßigung) angeboten.

### 3.4. Praktika

Während der Studienzeit müssen vom Kandidaten zwei unterschiedliche, mindestens sechs Wochen dauernde Praktika absolviert werden. Die Beurteilung des jeweiligen Praktikums durch die Gemeindeverantwortlichen wird der Personalakte des Bewerbers beigelegt und ist unerlässlich für die Bewerbung zum Pastor im Vikariat.

### 3.5. Das Vikariat

Ist das Studium zufriedenstellend abgeschlossen und sind die Praktika positiv bewertet, kann auf Empfehlung der MV-Leitung ein Ruf in eine Gemeinde bzw. einen Gemeindebezirk des MV als Pastoraldiakon erfolgen. Das Vikariat dauert in der Regel zwei Jahre. Die Begleitung durch die Tutorenschaft bleibt in dieser 2. Ausbildungsphase bestehen.

Die Annahme zum Pastor im Vikariat begründet noch keine Verpflichtung des MV zur Ordination bzw. Anstellung in den Gemeinden oder Werken des Verbandes. Erst nach Abschluss beider Ausbildungsphasen wird von der MV-Leitung geprüft, ob eine Ordination innerhalb des MV vorgenommen werden kann.

## 4. Ordination

### 4.1. Voraussetzungen zur Ordination sind auf Seiten des Bewerbers:

- der erfolgreiche Abschluss des Vikariats mit einer positiven Wertung durch den verantwortlichen Mentor in Rücksprache mit der zuständigen Gemeindeleitung,
- vier Teilnahmebescheinigungen des studienbegleitenden Seminars,
- eine zufriedenstellend ausgeführte Ordinationsarbeit, deren Thema vom Tutorengrremium in Absprache mit der MV-Leitung vorgegeben wurde. Die Arbeit umfasst ca. 30 DIN-A4 Seiten und wird vom Tutorengrremium abschließend bewertet.

4.2. Die Ordination zum „Pastor im Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden“, geschieht durch den Präses des MV und den jeweiligen Bundesältesten.

4.3. Die Ordination zur „Pastorin im Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden“ ist nicht vorgesehen.

### 4.4. Ausnahmeregelung

Der MV anerkennt, dass Gott nicht nur junge Menschen zum Dienst des Pastors berufen kann, sondern auch ältere Brüder mit anderer Berufserfahrung. Für diese „Spätberufenen“ wird von der MV-Leitung jeweils ein besonderer Ausbildungsweg empfohlen. In Ausnahmefällen werden auch Bewerber in den hauptamtlichen Dienst des MV übernommen, die nicht aus dem MV stammen. Ihre Kontaktaufnahme zum Verband geschieht in der Regel über einen Gemeindeverantwortlichen und den Bundesältesten zur MV-Leitung. Die MV-Leitung stimmt sich jeweils über den Aufnahmeweg des Bewerbers ab. In Absprache mit der MV-Leitung und Gemeinde kann auf Antrag jemand zum nebenberuflichen Dienst als Pastor berufen werden.

### 4.5. Dienstbezeichnung und Ausweis

Pastoren des Mülheimer Verbandes Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden führen die Dienstbezeichnung „Pastor im MV“. Die Dienstbezeichnung „Pastor im MV“ ist immer mit einem konkreten Dienstauftrag seitens MV-Gemeinde(n) oder Mülheimer Verband verbunden. Wird also das Verhältnis zwischen Pastor und MV aufgelöst, entfällt die Befugnis, die Dienstbezeichnung „Pastor im MV“ zu führen.

- Entscheidend ist nicht, ob der Dienstauftrag als Hauptberuf, in Teilzeitanstellung oder ehrenamtlich wahrgenommen wird. Wo (in der Regel nach Auflösung eines Arbeitsvertrages) vom MV oder seiner/seiner Ortsgemeinde(n) kein konkreter (ehrenamtlicher) Dienstauftrag aufrechterhalten wird, darf die Bezeichnung „Pastor im Mülheimer Verband“ nicht weiter geführt werden.
- Der MV-Leitung teilt dem Pastor die Auflösung des Treueverhältnisses schriftlich mit. Daraufhin gibt der Pastor seinen Dienstausweis, den er mit seiner Anstellung als Pastor im MV erhalten hat, an die MV-Leitung zurück.
- Der Titel „Pastor“ ohne Zusatz ist rechtlich geschützt und darf nicht eigenmächtig geführt werden.

## 5. Pastor und MV

### 5.1. Pastor und MV stehen in einem gegenseitigen Treueverhältnis.

- Der MV vermittelt den Pastor in eine Gemeinde.
- Der MV unterstützt den Pastor bei der Ausübung seines Dienstes.
- Der Pastor erkennt die Ordnungen des MV als für seinen Dienst verbindlich an.
- Der Pastor ist in Lehre und Verkündigung an die Heilige Schrift und an die Lehraussagen des MV gebunden.
- Der Pastor fördert und unterstützt über seinen Gemeinde-Dienst hinaus den MV. Dies geschieht in Absprache mit der örtlichen Gemeindeleitung.

### 5.2. Auflösung des Verhältnisses

Das Treueverhältnis kann aufgelöst werden, wenn

- der Pastor dies beantragt

Der MV hat eine „Leitlinie zum Dienst der Frauen in Verkündigung, Lehre und Leitung in den Gemeinden des MV“ herausgegeben. Diese Leitlinie ist unter [www.muelheimer-verband.de](http://www.muelheimer-verband.de) downloadbar.

- der Pastor seinen Dienst aufgibt
- der Pastor die Vermittlung in einen anderen Arbeitsbereich wiederholt ablehnt
- der Pastor nicht vermittelt werden kann
- der Pastor nicht mehr die Anstellungsbedingungen erfüllt

## **6. Pastor und Gemeinde**

### **6.1. Arbeitsverhältnis**

Der Pastor ist Arbeitnehmer der Gemeinde, des Bundes oder des MV. Pastor und Arbeitgeber arbeiten vertrauensvoll zusammen, um das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen und die Christen zu einem Leben in der Nachfolge Christi anzuleiten. Pastor und Arbeitgeber vereinbaren gemeinsam Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte des Dienstes und überprüfen sie kontinuierlich.

### **6.2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Pastor und Arbeitgeber können fristgerecht das Arbeitsverhältnis auflösen (siehe Arbeitsvertrag). Die Kündigung soll in Absprache mit dem ÄR des MV erfolgen. Die Entbindung von den Arbeitspflichten kann sofort erfolgen. Eine Kündigung durch den Pastor beendet das Treueverhältnis zwischen Pastor und MV. Dies gilt nicht bei einer Anstellung in einer anderen MV-Gemeinde.

### **6.3. Pastorenwechsel**

Pastoren sind berechtigt, innerhalb des MV den Arbeitsbereich zu wechseln.

Umgekehrt sind Gemeinden berechtigt, innerhalb des MV den Pastor zu wechseln. Näheres regelt das „Pastorenwechsellpapier“.

### **6.4. Beurlaubung**

Der ÄR kann in Absprache mit dem Arbeitgeber einen Pastor auf seinen Antrag beurlauben. Dauer: Höchstens ein Jahr. Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Zahlung von Bezügen. Der Arbeitgeber kann für die Dauer der Beurlaubung den Arbeitsplatz freihalten. Näheres ist zwischen Pastor und Arbeitgeber abzustimmen.

### **6.5. Ruhestand**

In den Ruhestand treten

- Pastoren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Pastoren, die berufs- und erwerbsunfähig sind; feststellbar durch die gesetzliche Rentenversicherung.

## **7. Aufgaben**

### **7.1. Aufgaben des Pastors**

Die Schwerpunkte des pastoralen Dienstes sind in der Regel:

- Leitung
- Betreuung der Arbeitsbereiche
- Verkündigung und Lehre
- Seelsorge
- Gebet, Bibelstudium und weiterführende Studien
- Organisation
- Repräsentation und Kontakte
- Verbindung zum MV

### **7.2. Stellung des Pastors**

- Der Pastor leitet die Gemeinde aufgrund seiner Begabung und Berufung durch Jesus Christus. Er ist dabei weder Herr der Gemeinde noch lediglich Angestellter.
- Der Pastor ist eingebunden in die Gemeindeleitung vor Ort. Er identifiziert sich mit seiner Gemeinde, weil sie der Ort ist, an den Gott ihn berufen hat.
- Der Pastor gewinnt seine Autorität durch sein vorbildhaftes Leben und seine Liebe zur Gemeinde.
- Der Pastor ist dem Staat gegenüber ordinerter Geistlicher. Er hat das Recht zum Führen eines Dienstsiegels.

### **7.3. Verschwiegenheit**

Der Pastor ist dem Beichtgeheimnis verpflichtet.

### **7.4. Aufgaben der Gemeinde gegenüber dem Pastor**

- Die Gemeinde betet für ihren Pastor und seine Familie.
- Sie erkennt seine Leitung vertrauensvoll an.
- Sie sorgt für ein angemessenes Gehalt nach den Richtlinien des MV.
- Sie fördert und unterstützt den Pastor in der Ausübung seiner Arbeit.
- Sie stellt den Pastor für seine Verbandsverpflichtungen und Fortbildungen frei.

## **8. Konflikte/Differenzen**

Wird zwischen Pastor und Arbeitgeber keine einvernehmliche Lösung erzielt, sollen beide Teile den Bundesältesten und ggf. den ÄR zur Vermittlung anrufen.

# Leitlinien für den Arbeitskreis Pastorenanwärter im MV

Diese Leitlinie richtet sich an Studenten bzw. Bewerber zum Pastorendienst im MV. Sie dient MV-Gemeinden und der MV-Leitung zur Orientierung und gibt Rechenschaft über die Arbeitsweise des Tutorenremiums.

- Der Weg zu anderen hauptberuflichen Tätigkeiten in der Ortsgemeinde ( Erzieher, Diakone, usw.) werden von dieser direkt im Einvernehmen mit dem Anzustellenden geregelt.
- Die Tutoren arbeiten als Vertreter und im Auftrag der MV-Leitung.
- Der Weg zum pastoralen Dienst im MV gliedert sich in die Abschnitte Studium und Vikariat als hauptberufliche Anstellung in einer MV-Ortsgemeinde.

## 1. Verschiedene Wege bis zur Anstellung

### 1.1. für junge Menschen aus unseren Gemeinden

Für junge Menschen aus unseren MV-Gemeinden beschreibt die Pastorenordnung den Weg zum pastoralen Dienst im MV.

Alle zum Arbeitskreis Pastorenanwärter gehörenden Personen werden als nicht stimmberechtigte Personen zur DT und zur TLT eingeladen.

Der Arbeitskreis trifft sich außerdem jährlich zu einem Wochenendseminar unter Leitung des Tutorenteam. Die Teilnahme an den Seminaren des Arbeitskreises Pastorenanwärter ist für alle MV-Pastorenanwärter verpflichtend. Theologiestudenten und -studentinnen, die keinen Pastorendienst im MV anstreben, können als Gäste an den Seminaren des Arbeitskreises teilnehmen. Sie melden sich selbständig bei den Tutoren. Die Tutoren entscheiden über ihre Einladung.

### 1.2. für „quereinsteigende “ Studenten aus anderen Kirchen

Wer erst am Ende oder nach Abschluss seines Studiums Interesse an einem pastoralen Dienst im MV hat, geht folgenden Weg:

1. Er reicht seine Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Tutor (s.u.) ein. Notwendig sind hier u.a. zwei ausführliche Referenzen aus der Gemeinde, wo der Bewerber in den letzten Jahren Mitglied und Mitarbeiter war.
2. Der Tutor entscheidet, ob und wo sich der Bewerber persönlich vorstellen soll ( z.B. bei einem der Tutoren oder beim Pastor einer in seiner Nähe liegenden MV-Gemeinde). Bei positivem Ergebnis empfiehlt der Tutor, den Bewerber
3. zur Vorstellung bei der MV-Leitung einzuladen und macht der MV-Leitung die Bewerbungsunterlagen vorher zugänglich.
4. Gegebenenfalls empfiehlt die MV-Leitung dem Bewerber ein 6 -wöchiges Praktikum in einer MV-Gemeinde und erwartet unmittelbar nach Abschluss des Praktikums einen Ergebnisbericht sowohl seitens der Gemeinde, als auch seitens des Bewerbers.
5. Bei positivem Verlauf empfiehlt die MV-Leitung den Bewerber an eine Ortsgemeinde zur Anstellung als Pastor im Vikariat oder Pastor auf Probe.
6. Die arbeitsrechtliche Entscheidung zur Anstellung trifft die Ortsgemeinde.

Im Blick auf die weiteren Schritte zur Ordination siehe: 2.

### 1.3. für „Spätberufene“

Ehrenamtliche Mitarbeiter unserer Gemeinden, die den hauptberuflichen Dienst des Pastors im MV anstreben, brauchen dafür

1. eine Empfehlung ihres Bundesältesten
2. eine einer Bibelschule adäquate theologische Ausbildung /z.B. berufsbegleitendes Fernstudium
3. die Absolvierung eines Vikariats mit einer mindestens 50% Gemeindeanstellung

### 1.4. für ordinierte Pastoren anderer Kirchen

gelten die Schritte unter 1.2., jedoch ohne Praktikum. Empfohlen wird in jedem Fall eine halbjährliche Probezeit.

### 1.5. Für vollzeitige nicht pastorale Mitarbeiter aus Gemeinde und Mission

wird in Absprache mit MV-Leitung und künftiger Gemeinde ein individuell abgestimmter Weg zum Pastor im MV empfohlen.

## 2. Der Weg von der Einstellung bis zur Ordination

Bis zur Ordination trägt der in einer Gemeinde angestellte Pastorenanwärter die Bezeichnung: „Pastor im Vikariat“ (des Mülheimer Verbandes). Oft übernimmt er von Anfang an die pastorale Betreuung einer Ortsgemeinde. Die Ausbildungszeit bis zur Ordination beträgt in der Regel einschließlich Studium sieben Jahre (siehe auch MV-Pastorenordnung).

Jedem Pastor im Vikariat wird ein Mentor seitens des Bundes zugeordnet, der ihn bis zur Ordination begleitet.

Er sollte mindestens eine Woche lang eine MV- Gemeinde außerhalb seines eigenen Arbeitsgebiets kennen lernen.

Sechs Monate vor Abschluss des Vikariats stellt der Mentor ein Zeugnis aus und empfiehlt ihn nach Absprache mit der Gemeinde der MV-Leitung ggf. zur Ordination.

Die Tutoren stellen dem Pastor im Vikariat anschließend das Thema für die Ordinationsarbeit. Sie ist einen Monat vor der Ordination bei ihnen abzugeben und wird von ihnen abschließend bewertet.

Alternativ kann nach Absprache mit dem Tutor auch eine Predigt oder ein Referat auf einer MV-Leitertagung gehalten werden.

Zum „Arbeitskreis Pastorenanwärter“ gehören alle Studenten und Pastoren im Vikariat, die sich auf den pastoralen Dienst im MV vorbereiten. Siehe auch Pastorenordnung 3.5. und 4.

### 3. Aufgaben der die Tutoren

#### Tutor I:

Manfred Vetter, Nikolaus-Matthiesen-Str. 4 d, 24941 Flensburg, Tel.: 0461/93170,

E-Mail: arche-mv@foni.net

- sucht nach geeigneten Kandidaten im MV (außer den Südbünden)
- führt die Liste der Theologiestudenten, die sich auf einen Dienst als Pastor im MV vorbereiten und ist deren Ansprechpartner
- vertritt die Belange der Pastorenanwärter in der MV-Leitung
- sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit im MV (GeKo)
- ist Kontaktperson für Gemeinden, die einen Praktikantenplatz anbieten oder eine offene Stelle besetzen wollen und vermittelt die Kandidaten
- leitet den Arbeitskreis Pastorenanwärter
- sorgt dafür, dass jeder, der in den pastoralen Dienst im MV eingestellt wird, Zugang zu allen im MV relevanten Leitlinien und Ordnungen bekommt

#### Tutor II:

Dr. Markus Liebelt, Zum Natzentel 37, 78054 VS-Schwenningen, Tel.: 07720/958688,

E-Mail: Markus.Liebelt@t-online.de

- sucht nach geeigneten Kandidaten in den MV-Südbünden und außerhalb des MV
- ist Ansprechpartner für alle Bewerbungen an den MV
- vergibt die Ordinationsarbeiten und bewertet sie

#### Tutor III

Jörg Gerasch

Wespenweg 19, 13589 Berlin, Tel.: 030/3738701,

E-Mail: j.gerasch@josuagemeinde.de

- sucht nach geeigneten Kandidaten besonders im Berliner Raum
- ist seitens des MV Ansprechpartner für alle Pastorenanwärter im Blick auf persönlich-seelsogerliche Anliegen (z.B. Berufungsfindung, Studienbegleitung, Probleme im Vikariat)

### 4. Aufgaben der MV-Gemeinden, die einen Pastor / Vikar suchen

- Sie melden ihren Bedarf an pastoralen Mitarbeitern über ihren Bundesältesten der MV-Leitung, beschreiben an Hand eines Erhebungsbogens welchem Anforderungsprofil der künftigen Mitarbeiter genügen soll und bekommen ggf. eine Kandidatenempfehlung seitens der MV-Leitung
- oder schreiben die Stelle nach Rücksprache mit der MV-Leitung selbst aus und übernehmen dann die oben beschriebene Rolle der Tutoren im Bewerbungsverfahren (siehe 1.2.)

Dies gilt für Stellenneubesetzungen. Ansonsten siehe MV-Leitlinie „Pastorenwechsel“.

### 5. Finanzen

Anfallende Auslagen und Reisekosten übernimmt für die Tutoren der MV, für die Studenten in der Regel ihre Heimatgemeinde.

Der MV fördert und unterstützt MV-Gemeinden, die bereit sind, Pastorenanwärter auszubilden. Nach Vorlage der kompletten Personalakten einschließlich des Anstellungsvertrags, gewährt der MV nach Möglichkeit bis zu einer Laufzeit von max. 24 Monaten auf Antrag einen Gehaltskostenzuschuss.

Der „Weg zum Dienst des Pastors im MV von 1990“ und die „Pastorenordnung von 1996“ bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Leitlinie aufgehoben werden.

Verabschiedet durch die MV-Delegiertentagung 2002

Aktualisiert durch die MV-Leitung im März 2006

# Aufgabenbeschreibung des MV-Jugendkoordinators

## Vorbemerkung

Diese Aufgabenbeschreibung ist ein noch nicht in allen Feinheiten formuliertes Arbeitspapier, das unmittelbar vor und während der DT 2005 erstellt worden ist. Da es dennoch die wesentlichen Inhalte enthält, kann es so „unfertig“ in die Gemeinden bzw. Jugendarbeiten mitgenommen werden.

## 1. Aufgaben des MV-Jugendkoordinators

Die Aufgaben des MV-Jugendkoordinators beziehen sich primär auf die bundesweite Begleitung der MV-Jugendarbeit. Lokale Einsätze vor Ort können sein, haben aber keine Priorität.

- 1.1 Daten sammeln, verwalten und Infos kommunizieren:
  - Jugendleiter, -mitarbeiter etc. im MV
  - Email-Verteiler pflegen und für Bekanntheit und Nutzung sorgen
  - monatlichen Newsletter versenden
  - Pflege der MV-Jugend-Seite [www.mv-move.de](http://www.mv-move.de)
  - regelmäßigen telefonischen Kontakt zu den Leitern halten
- 1.2 Jährliches MV-Jugendmitarbeiterwochenende vorbereiten, organisieren und leiten.
- 1.3 Bekannter Ansprechpartner sein für alle MV-Jugendarbeiten in Bezug auf Probleme, benötigte Hilfestellung etc. (um diese ggf. an regionale Jugendleiter weiterzuleiten)
- 1.4 Schulungsangebote für Jugendarbeit sichten (freikirchliche Jugendwerke!) und in den MV-Jugendarbeiten kommunizieren bzw. empfehlen; ggf. selbst Schulungen im MV anbieten
- 1.5 MOVE-Organisation begleiten bzw. federführende Organisation, wenn MOVE im Rahmen des MaiVestivals stattfindet.
- 1.6 Publik machen von Kongressen/Veranstaltungen (wie z.B. Willow, Christival o.ä.) und Organisieren von einer MV-Unterkunft, ggf. eigenem MV-Jugend-Abend
- 1.7 Öffentlichkeitsarbeit fördern und koordinieren: regelmäßige GeKo-Beiträge (z.B. Vorstellung von Jugendarbeiten, Jugendseite)
- 1.8 AG-Jugend-Vertretung bei der VEF
- 1.9 Jährliche Statusberichte auf der DT und jährlicher persönlicher Bericht bei der MV-Leitung.
- 1.10 Besuche von MV-Jugendarbeiten vor Ort verbunden mit verschiedenen inhaltlichen Angeboten
- 1.11 Regelmäßig einen TIM-Einsatz mit Empfehlung zur Teilnahme innerhalb des MV anbieten
- 1.12 Vor jeder MV-DT ca. drei Personen aus lokalen Jugendarbeiten des MV zur DT (als nicht stimmberechtigte Gäste) einladen
- 1.13 Statistik über MV-Jugendarbeit führen

Diese Aufgaben kann der MV-Jugendkoordinator z.T. auch delegieren.

## 2. Weitere Ideen, nach Möglichkeit

- 2.1 Vision / Leitbild für Jugendarbeit im MV erstellen bzw. in Zusammenarbeit mit der MV-Leitung erarbeiten
- 2.2 Regionale Treffen initiieren und inhaltlich vorbereiten
- 2.3 Jahresthema „Kinder- und Jugendarbeit im MV“ vorbereiten
- 2.4 Regelmäßige Fortbildung als MV-Jugendkoordinator in Anspruch nehmen

## 3. Kosten

- 3.1 Wenn Gemeinden den MV-Jugendkoordinator einladen, tragen sie die Kosten.
- 3.2 Wenn er im MV-Auftrag unterwegs ist, trägt der MV die Kosten.
- 3.3 Arbeitsmittel etc.: Der MV trägt die Kosten.

MV-Delegiertentagung 2005

# Leitlinien für den Arbeitsbereich Mission im MV

## Zweck

Die Gemeinde Jesu Christi hat missionarische Verantwortung für die ganze Welt. Die Missionsarbeit des MV bietet Gemeinden und einzelnen Christen einen Handlungsrahmen an, missionarische Verantwortung zu übernehmen, die von einzelnen (kleinen) Gemeinden so kaum wahrgenommen werden kann.

## Arbeitsbereiche

### Gemeindeneugründung

Der MV unterstützt und fördert die Neugründung von Gemeinden.

### Indonesien

Der MV unterstützt seine Partnerkirche „Gereja Gerakan Pentakosta (GGP)“ in erster Linie finanziell bei der Ausbildung ihres Leiternachwuchses, bei der Aussendung einheimischer Evangelisten und in der Gemeindegündungsarbeit.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine dreijährige Patenschaft (PIM = „Partners in Mission“) für einen Studenten/eine Studentin der Bibelschule „STTP“ auf der Insel Nord Sulawesi zu übernehmen.

### Sambia

1. Der MV unterstützt seine Partnerkirche „Christian Community Church (CCC)“ durch die Aussendung des Missionsehepaares Hartmann. Diese vermitteln weitere Hilfeleistungen.

Dazu gehören z.B.:

- Betreuung der in sechs Provinzen des Landes bestehenden und weit verstreuten Gemeinden durch umfangreiche Besuchs- und Konferenzprogramme von Traugott Hartmann
- Aus- und Weiterbildung von einheimischen Mitarbeitern
- Finanzierung von Evangelisations-Einsätzen von CCC-Evangelisten in abgelegenen Gegenden mit Bereitstellung von Zelten und Decken
- Unterstützung der Frauenarbeit durch Kristina Hartmann
- Weiterleitung von Spenden für die Dachbedeckung von neu erbauten oder gut erhaltenen Gemeindehäusern
- Geschäftsführende administrative Verwaltung der CCC
- Finanzverwaltung und Mithilfe zur Erreichung der angestrebten finanziellen Eigenständigkeit der CCC; bis dorthin Übernahme von Fahrgeldern und Verköstigung leitender Brüder bei wichtigen Sitzungen, Übernahme administrativer Kosten

2. Als missionarisch-diakonisches Projekt wird das Waisenschulprojekt Buyantanshi Open Christian Community School (BOCCS) in Kabwe vom MV unterhalten und finanziell (Patenschaften) und personell (Management) unterstützt.

3. Der MV stellt Dienststellen für den sog. „Anderen Dienst im Ausland“ nach §14b ZDG zur Verfügung:

- Zwei Dienststellen in Kabwe im Waisenschulprojekt BOCCS
- Zwei Dienststellen in Mkushi in dem Internat Chengelo Secondary School

### Osteuropa

Die Zusammenarbeit von MV-Ortsgemeinden (vor allem im süddeutschen Bereich) mit dem Missionswerk „Brücke der Hoffnung“ wird nach Gemeindebedarf koordiniert.

### MV-offensiv: Das Konzept für Kurzzeitmissionare

Durch MV-offensiv wird die Aussendung junger Christen für 1-2 Jahre in die Weltmission unterstützt, sofern diese von ihren Heimatgemeinden dafür empfohlen werden. Der MV übernimmt auf Antrag der Heimatgemeinde einen Teil der anfallenden Kosten, soweit Mittel dafür vorhanden sind.

## Mitarbeiter

Die MV-Leitung schlägt der Delegiertentagung die Verantwortlichen für die oben genannten Arbeitsbereiche für eine Amtszeit von 3 Jahren vor und beruft einen Ansprechpartner für Mission aus seiner Mitte.

## Aufgabenbeschreibung

Wesentliche Entscheidungen, die die gesamte Missionsarbeit des MV bzw. den ganzen MV betreffen, werden nach Rücksprache mit der MV-Leitung getroffen.

Die Missions-Kommissionen tagen nach Bedarf aufgrund der Einberufung durch ihre Leiter und entscheiden im oben genannten Rahmen selbständig. Sie halten Kontakt zu den unterstützten Werken und Personen, berichten der Delegiertentagung und in der MV-Zeitschrift „Gemeinde KONKRET.“. Weiterhin vertreten sie ihr Missionsanliegen in den Gemeinden des MV. Sie informieren die MV-Leitung bzw. deren Verantwortliche(n) für den Arbeitsbereich Mission im MV per Sitzungsprotokoll regelmäßig über ihre Arbeit.

## Finanzen

Spenden mit dem Verwendungszweck „Mission-allgemein“ werden auf dem Spendenkonto „Mission-allgemein“ verbucht und in dem Teil des Arbeitsbereiches Mission im MV eingesetzt, wo am meisten Bedarf ist. Die Kommissionsleiter aus dem Arbeitsbereich Mission im MV und der/die Verantwortliche(n) für den Arbeitsbereich Mission im MV in der MV-Leitung treffen sich jährlich auf der MV-Delegiertentagung, um über die Verwendung der Gelder auf dem Spendenkonto „Mission-allgemein“ des MV zu entscheiden bzw. um, falls aus ihrer Sicht erforderlich, eine Empfehlung für die Entscheidung der MV-Leitung über die Verwendung der Gelder vorzubereiten.

Spenden, die zweckgebunden für einen der im MV eingerichteten Missions-Spendenzwecke eingehen, werden auf das im Verwendungszweck angegebene interne Spendenkonto verbucht und entsprechend verwendet.

Der MV hat folgende, langfristig festgelegten internen Missions-Spendenkonto, für die die Verwendungszweckangaben bei Überweisung auf das MV-Bankkonto (Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel, Kto-Nr. 3670, BLZ 52060410) zu beachten sind:

- **Verwendungszweckangabe: „Mission-allgemein“** – Spenden mit diesem Verwendungszweck werden dort eingesetzt, wo am meisten Bedarf im Bereich Mission ist.
- **Verwendungszweckangabe: „Sambia-allgemein“** – Dieser Verwendungszweck gilt für Spenden, die für die Arbeit des MV-Missionars Traugott Hartmann bzw. für die Unterstützung der MV-Partnerkirche CCC in Sambia gedacht sind.
- **Verwendungszweckangabe: „Sambia-Waisen-Patenschaft“** – Dieser Verwendungszweck gilt nur für Spenden, die auf einer in Sambia registrierten Patenschaft für das AIDS-/Waisen- und Schulprojekt (BOCCS) beruhen.
- **Verwendungszweckangabe: „Sambia-Waisen-allgemein“** – Dieser Verwendungszweck gilt für Spenden, die für das AIDS-/Waisen- und Schulprojekt (BOCCS) in Sambia gedacht sind und nicht auf einer in Sambia registrierten Patenschaft beruhen.
- **Verwendungszweckangabe: „Indonesien-allgemein“** – Dieser Verwendungszweck gilt für Spenden, die für die Unterstützung der MV-Partnerkirche GGP in Indonesien gedacht sind.
- **Verwendungszweckangabe: „Indonesien-PIM“ bzw. „Indonesien-PIM plus“** – Dieser Verwendungszweck gilt nur für Spenden, die auf einer über die Indonesien-Kommission registrierten Studenten-Patenschaft beruhen.
- **Verwendungszweckangabe: „MV-offensiv“** – Dieser Verwendungszweck gilt für Spenden, die für die Unterstützung des MV-Missionsbereiches MV-offensiv gedacht sind.
- **Verwendungszweckangabe: „Mission-Inland“** – Dieser Verwendungszweck gilt für Spenden, die für die Unterstützung des MV-Missionsbereiches Gemeindegründung in Deutschland gedacht sind.

Darüber hinaus werden kurzfristig angelegte interne Spenden-Sonderkonten eröffnet und im MV bekannt gegeben, wie. z.B. für Flutopferhilfe in Indonesien oder für Erdbebenhilfe in Kaschmir.

Die Kommissionen verfügen selbständig im Auftrag der MV-Leitung über die Verwendung der zweckgebundenen Gelder. Die Kommissionen bleiben der MV-Leitung bezüglich der Spendenverwendung Rechenschaft schuldig. Die Spendengelder werden von der MV-Geschäftsstelle in Bremen verwaltet. Die MV-Geschäftsstelle informiert die Kommissionsleiter regelmäßig über Spendeneingänge, die Ausgaben und über den Stand der Missionskonten.

Verabschiedet durch die MV-Delegiertentagung 2002

Überarbeitet durch die MV-Leitung im Juli 2006



**MÜLHEIMER VERBAND  
FREIKIRCHLICH-ÉVANGELISCHER GEMEINDEN**

Habenhauser Dorfstr. 27, 28279 Bremen  
Telefon: 0421 - 8399130 (Fax: 8399136)  
E-Mail: [MV-Bremen@t-online.de](mailto:MV-Bremen@t-online.de)  
Internet: [www.muelheimer-verband.de](http://www.muelheimer-verband.de)